

AZ: -20.4-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 0216/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.04.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Beteiligung durch Beitritt der Stadt
Neumünster im "Verbund zur Nutzung,
Weiterentwicklung und Pflege der DV-
Instrumente des Kommunalen
Statistischen Informationssystems
(KOSIS-Verbund)"**

Antrag:

- I. Der Beteiligung durch Beitritt der Stadt Neumünster im „Verbund zur Nutzung, Weiterentwicklung und Pflege der DV-Instrumente des Kommunalen Statistischen Informationssystems (KOSIS-Verbund)“ wird zugestimmt.
- II. Als Vertreter der Stadt Neumünster in der Mitgliederversammlung des KOSIS-Verbundes wird

Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras

bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Begründung:

Zum Drucksachenantrag I:

Der „Verbund zur Nutzung, Weiterentwicklung und Pflege der DV-Instrumente des Kommunalen Statistischen Informationssystems (KOSIS-Verbund)“ ist eine kommunale Selbsthilfeorganisation, die mit Unterstützung des Deutschen Städtetages kommunalstatistische Kooperationsprojekte organisiert. Diese Projekte sind darauf gerichtet, die Datenverarbeitungsinstrumente für die kommunale Statistik, Stadtforschung sowie Planung kooperativ und damit kostensparend zu organisieren, d. h. zu entwickeln oder zu beschaffen, zu warten und zu pflegen.

Der KOSIS-Verbund fördert mit seinen Aktivitäten die inhaltliche und technische kommunalstatistische Standardisierung und unterstützt das kommunale Informationsmanagement und mit ihm die Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung. Träger des KOSIS-Verbundes ist der Verband Deutscher Städtestatistiker (VDSt).

Der KOSIS-Verbund ist ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB, die Mitgliedschaft im KOSIS-Verbund ist beitragsfrei (siehe Statut KOSIS-Verbund in der Anlage).

Zusammenfassend fördert und unterstützt eine Mitgliedschaft im KOSIS-Verbund zielgerichtet die interkommunale, informationstechnische und kommunalstatistische Vernetzung der Stadt Neumünster.

Nach § 28 Nr. 18 Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften (§ 102) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung nicht übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vohundertersatz der Beteiligung nicht übersteigt.

Durch § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster ist von der Möglichkeit der Delegation auf den Hauptausschuss Gebrauch gemacht worden. Da eine Beteiligung hier in Form der Mitgliedschaft kostenfrei ist, wird der in § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung genannte Höchstbetrag von 200.000,00 € nicht überschritten und die Zuständigkeit liegt somit beim Hauptausschuss.

Zum Drucksachenantrag II:

Gemäß § 105 GO gelten § 102 Abs. 1-3 und 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und die §§ 103 und 104 GO auch für Beteiligungen an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Es soll deshalb auch nach § 104 Abs. 1 GO der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Neumünster in der Mitgliederversammlung des KOSIS-Verbundes durch den Hauptausschuss bestellt werden. Der Oberbürgermeister kann wiederum einen Beschäftigten der Stadt Neumünster mit seiner Vertretung beauftragen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Statut KOSIS-Verbund